

GD / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 11. Juni 2018

## Schwarze Liste abschaffen

Antrag der Regierung vom 21. August 2018

### Gutheissung.

#### Begründung:

Die Wirkung der Listen für säumige Prämienzahlende war und ist umstritten. Mehrere Kantone haben die Erfahrung gemacht, dass das Führen der Listen Geld kostet, ohne dass sich die Zahlungsmoral der Prämienzahlenden verbessert. Eine Umfrage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zeigt, dass kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Einführung einer Liste für säumige Prämienzahlende und der Höhe der Verlustscheine für Prämienausstände besteht. In zwei Kantonen, die im Jahr 2016 eine Liste für säumige Prämienzahlende geführt haben, lagen die Ausgaben für Verlustscheine von Prämienausständen über dem schweizerischen Durchschnitt, und in acht Kantonen, die keine Liste für säumige Prämienzahlende führen, lagen die Ausgaben zum Teil deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die Kantone Solothurn und Graubünden haben deshalb kürzlich ihre Liste für säumige Prämienzahlende wieder abgeschafft. Damit verbleiben noch die Kantone Aargau, Luzern, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Zug und St.Gallen mit einer Liste für säumige Prämienzahlende.

Die Bilanz fällt auch im Kanton St.Gallen ernüchternd aus:

- Die Kosten für Verlustscheine für Prämienausstände, an denen sich der Kanton St.Gallen zu 85 Prozent beteiligen muss, haben trotz Einführung der Liste für säumige Prämienzahlende laufend zugenommen und belaufen sich inzwischen auf mehr als 15 Mio. Franken je Jahr.
- Die Durchführungskosten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) für das Führen der Liste der säumigen Prämienzahlenden belaufen sich jährlich auf rund 190'000 Franken.
- Auch nach mehr als fünf Jahren nach Einführung der Liste für säumige Prämienzahlende im Kanton St.Gallen halten sich noch immer nicht alle Krankenversicherer an die vorgegebenen gesetzlichen Abläufe. Somit figurieren viele Personen, die ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nachkommen, gar nicht auf der Liste.
- Personen, die ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nachkommen, werden von den Krankenversicherern betrieben – auch wenn keine Liste für säumige Prämienzahlende geführt wird. Sofern es sich nicht um zahlungsunfähige Personen handelt, führt dies in der Regel zur Begleichung der offenen Rechnungen. Falls ein Verlustschein resultiert, werden diese von den Krankenversicherern laufend bewirtschaftet. Eine Liste für säumige Prämienzahlende ändert daran nichts.
- Die Liste für säumige Prämienzahlende führt zu unhaltbaren rechtlichen Zuständen, wenn sich Krankenversicherer – entgegen dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) – selbst im Notfall weigern, die Behandlungskosten zu übernehmen. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im KVG der Notfallbegriff nicht klar umschrieben ist. Im Kanton St.Gallen lehnte beispielsweise ein Krankenversicherer die Übernahme der Kosten einer Geburt ab und im Kanton Graubünden starb ein Patient an den Folgen einer HIV-Infektion, weil der Krankenversicherer die notwendigen Medikamente nicht vergütete.

- Eine Liste für säumige Prämienzahlende ohne Verpflichtung der politischen Gemeinden für ein Fallmanagement, wo die Behörden frühzeitig auf säumige Prämienzahlende zugehen, deren persönliche Situation prüfen und die Betroffenen eng begleiten, zeigt erfahrungsgemäss wenig bis keine Wirkung, weil die Haushalte bei Vorliegen von Verlustscheinen meist bereits aussichtslos verschuldet sind.